2015

Betrauung der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH

2025 (Entwurf)

Betrauung der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 93804

Präambel

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (nachfolgend "WFB") setzt sich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Bergstraße ein. Unternehmensziel ist es, im Kreis Bergstraße (nachfolgend "Kreis") bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze durch Maßnahmen zur Bestandssicherung, Neuansiedlung von Unternehmen und Förderung des Gründungsgeschehens zu schaffen. Zusätzlich engagiert sie sich für die touristische Entwicklung und Vermarktung des Kreises Bergstraße. Die Gesellschaft verfügt über die 6 Fachbereiche Unternehmerservice, Gründerberatung, Kommunalbetreuung, Standortmarketing / Investorenservice, Energieagentur Bergstraße und Tourismusagentur.

Neben dem Kreis sind alle 22 Städte und Gemeinden im Kreis, die Sparkassen Bensheim, Starkenburg, Worms-Alzey-Ried, die Volksbank Darmstadt-Südhessen eG, die Raiffeisenbank Ried eG sowie die Volksbank Weinheim eG Gesellschafter der WFB.

Die WFB ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

Präambel

Die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (nachfolgend "WfB") mit Sitz in Heppenheim setzt sich gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrages vom 12. Mai 1998 für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Bergstraße ein. Unternehmensziel ist es. im Kreis Bergstraße (nachfolgend "Kreis") bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze durch Maßnahmen zur Bestandssicherung, Neuansiedlung von Unternehmen und Förderung des Gründungsgeschehens zu schaffen. Zusätzlich engagiert sie sich für die touristische Entwicklung und Vermarktung des Kreises Bergstraße und erbringt Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes im Gebiet des Kreises.

Neben dem Kreis sind alle 22 Städte und Gemeinden im Kreis Bergstraße, die Sparkassen Bensheim, Starkenburg, Rheinhessen, die Volksbank Darmstadt-Mainz eG, die VR Bank Ried-Überwald eG sowie die Volksbank Weschnitztal eG Gesellschafter der WfB.

Unternehmensgegenstand der WfB sind gemäß § 2 ihres Gesellschaftsvertrags (Stand 12. Mai 1998, zuletzt geändert mit

⁴ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

- Bereitstellung von Daten zur Durchführung einer regionsspezifischen Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsraum Bergstraße,
- Standortberatung, Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Intensive Verfahrensbegleitung von Unternehmen bei Ansiedlungen, Umsiedlungen und Erweiterungen sowie Koordination zwischen den Genehmigungsbehörden,
- Beratung der Kommunen bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie der erforderlichen Infrastruktur,
- Beratung von Kommunen in Fragen überörtlicher Planung,
- Unterstützung der Betriebe bei betriebswirtschaftlichen und technischen Investitionen,
- Vermittlung von technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen durch die Zusammenführung der vorhandenen Potentiale in diesem Bereich (regionaler Ansprechpartner für den Technologie- und Wissenstransfer),
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiierung betrieblicher Kooperationen.
- Unterstützung der regionalen Fortund Weiterbildung,
- Vermarktung des Kreises Bergstraße und seiner Kommunen (z.B.
 Veranstaltung von Messen, Gestaltung und Präsentation bei Messeauftritten, Internetpräsentation, Schnittstelle zu allen
 Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Region, auch in anderen Bundesländern),
- Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr im Raum Kreis Bergstraße,
- Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auch auf Provisionsbasis,
- Beratung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien,
- Förderung des Gründungsklimas und Beratung von Existenzgründern.

Beschluss vom 13. Dezember 2022)
Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung sowie des Standortmarketings und der Förderung des Tourismus. Die WfB ist eine Non-Profit-Gesellschaft, sie kann typischerweise mit den Einnahmen aus ihrer Tätigkeit keine Kostendeckung erzielen. Der Kreis Bergstraße als Gesellschafter der WfB will daher auf freiwilliger Basis den Finanzbedarf der WfB durch Ausgleichszahlungen sicherzustellen.

Der Kreis Bergstraße betraut die WfB in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße und fördert in seiner Funktion als Gesellschafter der WfB den gemeinwirtschaftlichen und satzungsmäßigen Unternehmenszweck der WfB durch Ausgleichszahlungen an das Unternehmen. Auf diese Weise wird die WfB allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Die Zuwendungen des Kreises sollen folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der WfB dienen und sind grundsätzlich vorrangig durch die gesetzlich normierten Ziele der öffentlichen Wirtschaftsförderung motiviert.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (sogenannter "Freistellungsbeschluss") Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend: "DAWI") durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichs- leistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund bestätigt und konkretisiert der nachfolgende Betrauungsakt den durch den Die von der WFB erbrachten Tätigkeiten sind insgesamt defizitär.

Die gennannten Tätigkeiten der WFB lassen sich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EU-Beihilfenrechts (nachfolgend "DAWI") einordnen, die der WFB von dem Kreis übertragen wurden.

Der WFB erwächst aus der Erbringung von DAWI kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung gegenüber dem Kreis. Erbringt der Kreis freiwillige Unterstützungsleistungen an die WFB, so stellen diese Begünstigungen zulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar, sofern sie auf der Grundlage und unter Einhaltung dieser Betrauung erfolgen.

Mit dieser Betrauung wird die Verpflichtung der WFB bestätigt und bekräftigt, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV nach den Vorgaben des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.)¹ zu erbringen.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

1. Betrauung

- (1) Die WFB erbringt mit ihren
 Tätigkeiten, die in der nachfolgenden
 Nr. 2 aufgeführt sind, Dienstleistungen
 von allgemeinem wirtschaftlichem
 Interesse (DAWI). Der Kreis überträgt
 der WFB diese Tätigkeiten als
 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.
- (2) Der Kreis legt die Inhalte der Betrauung gegenüber der WFB klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die

Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der WfB, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der WfB beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die "Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH", die im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt, HRB 24964 eingetragen ist. Die Gesellschaft wird nachfolgend als "WfB" bezeichnet.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung der WfB ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Förderung der

Im Folgenden: "Freistellungsbeschluss".

Stelle früherer Rechtsakte tritt, die Regelungen zur Betrauung enthielten.

2. Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die der WFB von dem Kreis übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen die Wirtschaftsförderung, die Tourismusförderung und den Umweltund Klimaschutz im Gebiet des Kreises.
- (2) Zur Aufgabe der Wirtschaftsförderung gehört entsprechend § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags insbesondere die
- Bereitstellung von Daten zur Durchführung einer regionsspezifischen Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsraum Bergstraße,
- Standortberatung, Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Intensive Verfahrensbegleitung von Unternehmen bei Ansiedlungen, Umsiedlungen und Erweiterungen sowie Koordination zwischen den Genehmigungsbehörden,
- Beratung der Kommunen bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sowie der erforderlichen Infrastruktur,
- Beratung von Kommunen in Fragen überörtlicher Planung,
- Unterstützung der Betriebe bei betriebswirtschaftlichen und technischen Investitionen,
- Vermittlung von technischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen durch die Zusammenführung der vorhandenen Potentiale in diesem Bereich (regionaler Ansprechpartner für den Technologie- und Wissenstransfer),
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiierung betrieblicher Kooperationen,
- Unterstützung der regionalen Fort- und Weiterbildung,
- Vermarktung des Kreises Bergstraße und seiner Kommunen (z.B. Veranstaltung von Messen, Gestaltung

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur und der Attraktivität des Standorts Kreis Bergstraße.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12. Mai 1998 hat die WfB den Unternehmensgegenstand der Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Wirtschaftsraum Bergstraße, Ziel ist es, im Kreis Bergstraße bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze durch Maßnahmen zur Bestandssicherung, Neuansiedlung von Unternehmen und Förderung des Gründungsgeschehens zu schaffen.
- (2) In Bestätigung der bisherigen Übung durch Betrauungsakt vom 2014 überträgt der Kreis der WfB Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI") in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismusförderung und Umweltund Klimaschutz im Gebiet des Kreises Bergstraße. Die WfB fungiert in diesem Rahmen als Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises, Wirtschaft, Politik und Kreisverwaltung, um die Attraktivität im Kreisgebiet zu fördern und langfristig zu sichern. Ziele der Tätigkeit der WfB sind die Steigerung der Lebensqualität der Einwohner im Kreis Bergstraße z.B. durch Stärkung der Wirtschaftsstruktur des Kreises und seiner Finanzstärke. Zum Zeitpunkt dieser Betrauung erbringt die WfB im Rahmen ihres Satzungszwecks insbesondere folgende Leistungen:
 - Beratung und Betreuung aller kreisansässigen Unternehmen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei ihrer Weiterentwicklung;
 - Förderung der Ansiedlung von

und Präsentation bei Messeauftritten, Internetpräsentation, Schnittstelle zu

Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Region, auch in anderen Bundesländern),

- Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auch auf Provisionsbasis,
- Beratung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien,
- Förderung des Gründungsklimas und Beratung von Existenzgründern.

Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Sie ist als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen. Die Wirtschaftsförderung trägt durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft dazu bei, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung des Kreises zu sichern und zu steigern. Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Kreises und eine damit einhergehende Schaffung erhöhter Krisenfestigkeit, sind als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen.

(3) Darüber hinaus erbringt die WFB Tätigkeiten im Hinblick auf die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr im Gebiet des Kreises.
Bei der Tourismusförderung hand

Bei der Tourismusförderung handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises. Sie dient verschiedenen Zwecken. Zum einen wird der kulturelle Austausch gefördert, zum anderen wird der Tourismus als Wirtschaftszweig gestärkt. Die Tourismusförderung trägt damit mittelbar auch zur Wirtschaftsförderung bei. Damit kann diese Tätigkeit als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe angesehen werden.

- Unternehmen insbesondere durch Schnittstellenaktivitäten einschließlich Förderung von Existenzgründern und deren anschließende Betreuung (insbesondere im Rahmen eines jährlichen Gründungswettbewerbs);
- Auskunftserteilung an Unternehmen über notwendige administrative Prozesse sowie Hilfestellung bei Verhandlungen mit Behörden einschließlich der Unterstützung bei genehmigungsrechtlichen Verfahren;
- Bereitstellung von Informationen über allgemeine öffentliche Fördermaßnahmen (wie z.B. KfW-Kredite) und über Förderprogramme etwa für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; Wahrnehmung der Funktion des Ansprechpartners für Technologieund Wissenstransfer einschließlich der Vermittlung von Ansprechpartner auf Landesebene, bei Hochschulen und anderen weiterführenden Einrichtungen; Erstberatung über Möglichkeiten der Qualifizierung- und Weiterbildung;
- Aufbau und Betreuung von regionalen Netzwerken (u.a. HR-Netzwerk Bergstraße, Bergsträßer Immobiliennetzwerk) und Arbeitskreisen sowie Vermittlung von Kontakten sowie Forcierung von Unternehmenskooperationen und Initiierung betrieblicher Kooperationen,
- Unterstützung von Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Standorten, Gewerbegebieten und Gewerbeimmobilien insbesondere durch Weitergabe von Kontakten der jeweils verantwortlichen Ansprechpartner und Wahrnehmung der Funktion des Behördenlotsen;
- Standortberatung,
 Standortmarketing und
 Öffentlichkeitsarbeit in der Region Bergstraße;
- Sammlung und Speicherung von Daten zur Durchführung einer

(4) Ferner erbringt die WFB T\u00e4tigkeiten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes im Gebiet des Kreises.

Hierzu gehört insbesondere die Beratung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist als Staatsziel des Landes und der Gemeinden in Art. 26a der Verfassung des Landes Hessen verankert. Ebenso ist in Art. 20a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Umweltstaatsprinzip anerkannt. Mithin stellt der Umweltschutz auch für den Kreis eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dar.

- (5) Die oben genannten
 Gemeinwohlverpflichtungen stellen
 daher Dienstleistungen von
 allgemeinem wirtschaftlichem
 Interesse im Sinne des
 Freistellungsbeschlusses der
 Europäischen Kommission dar. Der
 Umfang der in Abs. 1 genannten
 Dienstleistungen wird durch
 Beschlüsse des Kreistags
 fortgeschrieben.
- (6) Die WFB trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

- regionsspezifischen Wirtschaftsförderung im Wirtschaftsraum Bergstraße;
- Beratung der Kommunen bei der Ausweisung von Wohn- und insbesondere Gewerbeflächen sowie der erforderlichen Infrastruktur und bei der Aktivierung von Bestands- und Brachflächen z.B. aus ökologischen Gründen;
- Beratung von Kommunen in Fragen überörtlicher Planung;
- Einstiegsberatung und Betreuung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen zu Möglichkeiten und Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien;
- Leitung und Betrieb der allgemeinen Tourist-Informationszentrale Nibelungenland in Lorsch;
- Beratung der Kommunen zu touristischen Fragen, z.B. Unterstützung der Kommunen in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Odenwald;
- Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Region.
- (3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind die Tätigkeiten der WfB außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne von Absatz 2, insbesondere, Tätigkeiten, denen der Allgemeinwohlbezug fehlt und/oder für die kein Marktversagen festgestellt werden kann.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die WfB ist ausgeschlossen. Die WfB ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die WfB weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Kreis vorzulegen ist.

3. Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

- Die T\u00e4tigkeiten der Wirtschafts- und Tourismusf\u00f6rderung sowie des Umweltschutzes werden zum Teil durch Entgelte finanziert.
- (2) Die von der WFB aus den in Nr. 2
 Abs. 1 genannten Tätigkeiten
 erzielten Erträge sind nicht
 ausreichend, um diese
 gemeinwirtschaftlichen
 Verpflichtungen zu finanzieren. Der
 Kreis behält sich vor, zur Abdeckung
 der zu erwartenden
 Finanzierungslücken
 Ausgleichsleistungen an die WFB zu
 zahlen.
- (3)Die möglichen Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Höhe des durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Aufwands². Dieser errechnet sich aus der Differenz der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge der WFB. Die Aufwendungen bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan der WFB berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter Nr. 1 Abs.1, Nr. 2 Abs. 1 genannten Aufgaben³. In den Aufwendungen kann ein angemessener Gewinnzuschlag berücksichtigt werden. Auf die so ermittelten Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und der Trennungsrechnung nach Nr. 4 Abs. 1) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind ("vorläufiger Soll-Ausgleich"). Als Erträge sind gegebenenfalls zusätzlich alle an die WFB gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

§ 3 Trennungsrechnung (Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die WfB ist verpflichtet, eine auf einer Kostenrechnung basierenden Nebenrechnung für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen und die sonstigen Geschäftsbereiche zu führen (Trennungsrechnung). Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG5 bzw. einer hierzu ggf. erlassenen Nachfolgervorschrift erfüllen. Die Trennungsrechnung wird von der WfB aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der WfB nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Kosten, die nicht einer übertragenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die WfB legt dem Kreis den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.

² Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses.

Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung i.S.v. Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses.

⁵ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3364).

- (4) Die Berechnung des vorläufigen **Soll-Ausgleichs** ist jeweils separat für die übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen und hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (Nr. 4 Abs. 1) der WFB zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen. Der voraussichtliche, ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt ("vorläufiger Soll-Ausgleich") ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend Nr. 4) zu kürzen ("berichtigter Soll-Ausgleich"). Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des "Soll-Ausgleichs" verwendet wurden, sind dementsprechend anzupassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen im betrauten Bereich erbracht werden.
- (5) Die Höhe des entsprechend Absatz 3 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist die WFB jährlich im Rahmen

des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung unter Beteiligung des Kreises Bergstraße stellt den Jahresabschluss fest. Im Vorfeld wird der Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag des Kreises Bergstraße zugeleitet. Im Vorfeld beschließen die zuständigen Gremien des Kreises im Rahmen der allgemeinen Haushaltsberatung auf dieser Basis über die tatsächliche Ausgleichsleistung ("finanzieller Nettoeffekt").

4. Verbot der Überkompensation

- (1) Die WFB ist verpflichtet, getrennte Konten bzw. Kostenstellen für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen und die sonstigen Geschäftsbereiche zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der WFB aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinnund Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der WFB nach Abgrenzung von Randund Nebengeschäften auszuweisen. Für Kosten, die nicht einer übertragenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die WFB legt dem Kreis den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor.
- (2) Die WFB ist verpflichtet, dem Kreis nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals ist im

§ 4 Ausgleichsleistung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Kreis Bergstraße kann die WfB bei der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Verpflichtungen durch Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze unterstützen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle von dem Kreis Bergstraße gewährten Vorteile jeder Art, z.B. Zuschüsse. Der WfB erwächst aus dieser Betrauung kein gesonderter Anspruch gegenüber dem Kreis auf Unterstützung oder die Gewährung einer bestimmten Unterstützungsmaßnahme.
- (2) Die möglichen Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Höhe des durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Aufwands.⁶ Dieser errechnet sich aus der Differenz der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge der WfB. Die Aufwendungen bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan der WfB berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben. In den Aufwendungen kann ein angemessener Gewinnzuschlag berücksichtigt werden. Auf die so ermittelten Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und der Trennungsrechnung nach § 3) den betrauten Verpflichtungen

⁶ Nettokosten i. S. v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses.

Rahmen einer Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen. Soweit eine Überkompensation in einer Sparte eingetreten ist, hat der Kreis von der WFB die Ausgleichsleistung zurückzufordern.

Beträgt die Überkompensation maximal 10 % des finanziellen Nettoeffekts der jeweils betroffenen Sparte, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung zu berücksichtigen.

(3) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- zuzurechnen sind ("vorläufiger Soll-Ausgleich"). Als Erträge sind gegebenenfalls zusätzlich alle an die WfB gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die Berechnung des vorläufigen Soll-Ausgleichs ist für die übertragenen, in § 2 dargestellten, Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen und hat jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung (§ 3) der WfB zu erfolgen. Dabei finden die Angaben des Unternehmens aus dem Wirtschaftsplan in der Höhe Eingang in die Jahresplanung, die dem Umfang der zu erbringenden und in dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nach vollziehbar darzulegen. Der voraussichtliche, ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt ("vorläufiger Soll-Ausgleich") ist gegebenenfalls wegen einer Überkompensation in Vorperioden (vgl. nachfolgend § 5) zu kürzen ("berichtigter Soll-Ausgleich"). Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Leistungserbringung, so können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des "Soll-Ausgleichs" verwendet wurden, sind dementsprechend anzupassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zusatzleistungen im betrauten Bereich erbracht werden.

Die voraussichtlichen ausgleichsfähigen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres nach Absatz 3 ergeben sich jährlich im Voraus aus dem erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan der WfB und werden in den Haushaltsplan des Kreises Bergstraße eingestellt. Die Höhe des entsprechend Absatz 3 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d. h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist die WfB jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung unter Beteiligung des Kreises Bergstraße stellt den Jahresabschluss fest. Die zuständigen Gremien des Kreises beschließen in diesem Rahmen nach freiem Ermessen über die tatsächliche Ausgleichsleistung ("finanzieller Nettoeffekt").

5. Vorhalten von Unterlagen

Die WFB ist - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie für eine Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die WfB ist verpflichtet, dem Kreis nach Ablauf des Wirtschaftsiahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals ist im Rahmen einer Überkompensationskontrolle zu berücksichtigen. Soweit eine Überkompensation für die betrauten Tätigkeiten eingetreten ist, hat der Kreis von der WfB die Ausgleichsleistung zurückzufordern.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die WfB alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd

berücksichtigen.

- (3) Der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 6. Geltungsdauer, Beendigung
- (1) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2015 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Kreis möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Der Kreis kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.
- § 6 Dauer und Anpassung der Betrauung, Schlussbestimmungen (Zu Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)
- (1) Die Betrauung erfolgt ab dem
 1.1.2025 für die Dauer von 10
 Jahren. Über eine anschließende
 Betrauung in Übereinstimmung mit
 dem nationalen und europäischen
 Recht wird der Kreis Bergstraße
 möglichst früh befinden.
- (2) Muss der Kreis Bergstraße die Inhalte dieser Betrauung aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist er berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.
- (3) Die WfB ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Aus- gleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vorzuhalten.
- (4) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für den Kreis ist der Landrat des Kreises Bergstraße. Zuständige Stelle bei der WfB ist der Geschäftsführer als deren Vertreter; die WfB kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.
- (5) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame

oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

7. Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für den Kreis ist der Landrat des Kreises Bergstraße. Zuständige Stelle bei der WFB ist der Geschäftsführer als deren Vertreter; die WFB kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

8. Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser (1) Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Kreis oder die WFB unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch den Kreis eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Der Kreis wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

9. Rechtsgrundlage

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 - K(2011) 9380.